

**Zulassungsantrag der HW Beteiligungs GmbH  
für das Fernsehspartenprogramm „wdwip“**

**Aktenzeichen: KEK 564**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der HW Beteiligungs GmbH, Rosenheimer Str. 145, 81671 München, vertreten durch  
den Geschäftsführer Frank Winnenbrock,

- Antragstellerin -

wegen

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms  
„wdwip“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 11.05.2009 in der Sitzung am 09.06.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz, Prof. Thaenert und Wagner entschieden:

**Der von der HW Beteiligungs GmbH mit Schreiben vom 23.04.2009 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms „wdwip“ stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

## **Begründung**

### **I Sachverhalt**

#### **1 Zulassungsantrag**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 23.04.2009 bei der BLM die Verlängerung der am 13.02.2001 erteilten und bis zum 22.08.2009 befristeten Zulassung für das Spartenprogramm „wdwip“ (ehemals TS Technology & Science Channel) um weitere acht Jahre beantragt. Die BLM hat der KEK den Antrag mit Schreiben vom 11.05.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

#### **2 Programmstruktur**

Das Programm wdwip (Welt der Wunder IP) ist ein Spartenprogramm zu den Themenfeldern Wissenschaft und Technik, das über das Internet als Web-TV verbreitet wird. Das 24-stündige Programm setzt sich zusammen aus täglich ca. sechs bis acht Stunden Live-Programm (drei bis vier Sendungen à zwei Stunden) sowie Dokumentationen und Wiederholungen. XXX ...

wdwip ist seit 24.06.2007 auf Sendung. Neben dem Internet werden auch weitere Verbreitungswege wie Satellit, Kabel und IPTV angestrebt.

Mit dem Abschluss von Plattformverträgen ist möglicherweise eine Veränderung sonstiger Einflüsse im Sinne von § 29 Satz 1 RStV verbunden: „Sonstige Einflüsse“ in diesem Sinne sind insbesondere die in § 28 Abs. 2 RStV benannten vergleichbaren Einflüsse auf einen Veranstalter, u. a. vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, die gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV die Zurechnung des Programms zu Dritten begründen können. Plattformverträge über die Vermarktung von TV-Programmen können solche die Zurechnung begründenden Vereinbarungen enthalten. Daher ist die Antragstellerin verpflichtet, den Abschluss von Plattformverträgen der KEK gemäß § 29 Satz 1 RStV unverzüglich anzuzeigen und die Vereinbarung in Abschrift vorzulegen (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 RStV).

### 3 Antragstellerin und Beteiligte

**3.1** Bei der Antragstellerin hat eine Umfirmierung von ehemals H5B5 GmbH in nunmehr HW Beteiligungs GmbH stattgefunden. Die Beteiligungsverhältnisse bei der Antragstellerin haben sich dabei nicht verändert. Diese bestehen hinsichtlich der Geschäftsanteile und Stimmrechte, wie zuletzt im Rahmen des Beschlusses i. S. H5B5 vom 08.04.2003, Az.: KEK 170, dargestellt, fort. Die AuditJurTax Steuerberatungsgesellschaft mbH („Audit GmbH“), München, hält 90 % der Geschäftsanteile, während Hendrik Hey und Frank Winnenbrock mit jeweils 5 % an den Geschäftsanteilen der Antragstellerin beteiligt sind. Die Audit GmbH hält ihre Geschäftsanteile dabei zu gleichen Teilen treuhänderisch für Hendrik Hey und Raphaela Winnenbrock, die Ehefrau Frank Winnenbrocks.

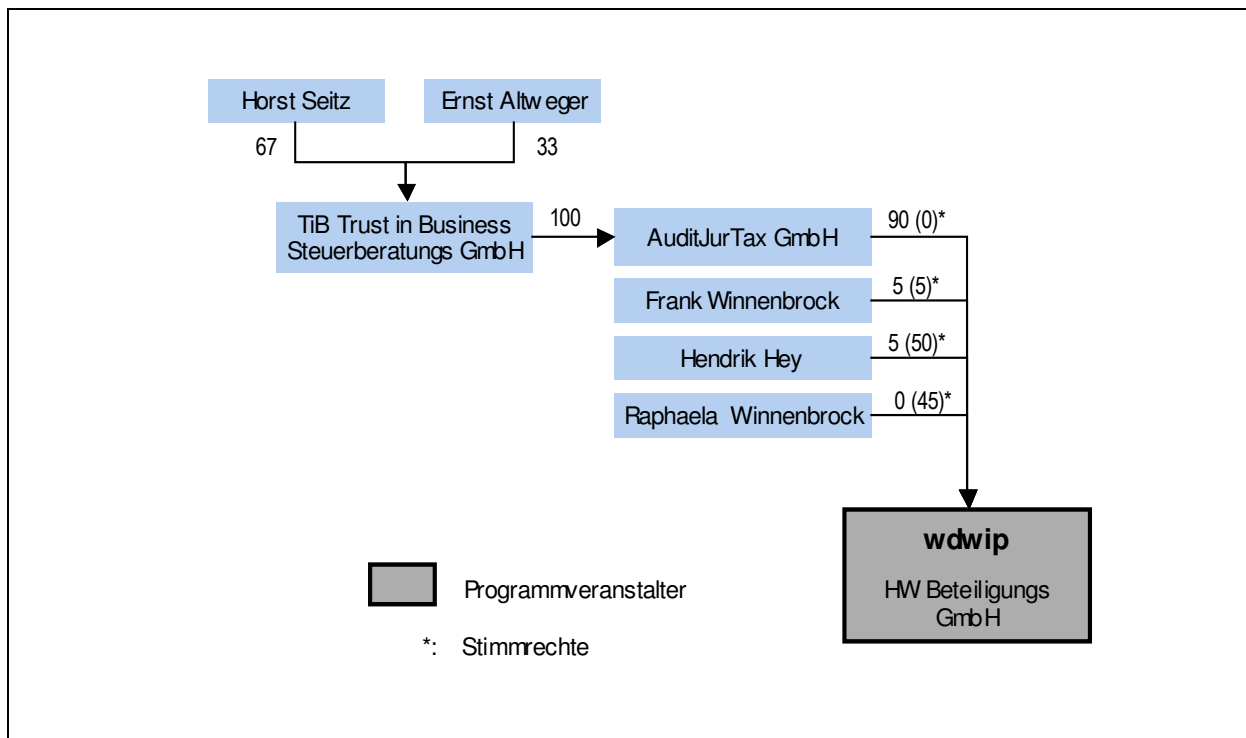
	Kapitalanteile	Stimmrechte
AuditJurTax GmbH	90 %	0 %
Hendrik Hey	5 %	50 %
Raphaela Winnenbrock	0 %	45 %
Frank Winnenbrock	5 %	5 %

**3.2** Hendrik Hey und Frank Winnenbrock halten zusammen mit Raphaela Winnenbrock (z. T. über die Treuhänderin AuditJurTax GmbH) Anteile an der Produktionsfirma Welt der Wunder GmbH, die das Programm wdwp produziert und das wöchentliche Fernsehformat „Welt der Wunder“ auf RTL II zuliefert. Frank Winnenbrock ist auch Geschäftsführer der Welt der Wunder GmbH.

Seit März 2006 erscheint monatlich das Welt der Wunder – Printmagazin (verkaufte Auflage von 242.606 im Quartal I/2009).

**3.3** Die Audit GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der TiB Trust in Business Steuerberatungs GmbH, München. An dieser halten wiederum Horst Seitz 67 % der Anteile und Ernst Altweger 33 % der Anteile.

### 3.4 Die Beteiligungsverhältnisse im Überblick:



## II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Der BLM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

### 1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Rundfunkveranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

## **2 Zurechnung von Programmen**

Das Programm wdwp ist der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sowie Hendrik Hey und Raphaela Winnenbrock aufgrund ihrer Stimmrechtsanteile gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zuzurechnen. Darüber hinaus wird das Programm auch der AuditJurTax GmbH aufgrund ihrer Kapitalbeteiligung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV sowie der TiB Trust in Business Steuerberatungs GmbH und Horst Seitz gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15, 16 AktG zugerechnet.

## **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

Nach Angaben der Antragstellerin hatte das Programm wdwp in der maßgeblichen Referenzperiode (April 2008 bis März 2009) monatlich rund 30.000 bis 50.000 ausgelieferte Streams bei ca. 5.000 bis 6.000 Unique Usern pro Monat.

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der beantragten Zulassung des Programms wdwp stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt daher nicht entgegen.

(gez.) Huber Albert Dörr Hege Hornauer Langheinrich Lübbert  
Mailänder Schneider Schwarz Thaenert Wagner